



Statuten für den Sozialfonds

„Gedersdorf hilft Gedersdorf“

Präambel

„Wer rasch hilft, hilft doppelt“ - unter diesem Motto hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf entschlossen, einen Sozialfonds einzurichten. Menschen in unserer Gemeinde Gedersdorf soll in Notsituationen rasch und unbürokratisch geholfen werden. Diese Statuten legen die Regeln des Sozialfonds fest.

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Sozialfonds führt den Namen “Gedersdorf hilft Gedersdorf” und hat seinen Sitz im Gemeindeamt in Theiß, Obere Hauptstraße 1.
- 1.2 Der Tätigkeitsbereich des Sozialfonds erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet von Gedersdorf.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2 Zweck

- 2.1 Der Sozialfonds dient zur Unterstützung von Gedersdorfer Gemeindebürgern mit aufrechtem Hauptwohnsitz, die unverschuldet in Not geraten sind.
- 2.2 Die Tätigkeit des Sozialfonds ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3 Gewährung von Unterstützung

- 3.1 Dem Sozialkomitee (siehe Punkt 5) liegt ein schriftlicher Antrag (Antragsformular ist via Gemeindehomepage herunterladbar) vor.
- 3.2 Einzelpersonen sowie Familien in finanziellen Notlagen / mit schweren Schicksalsschlägen (Krankheit, Tod) sollen finanziell unterstützt werden.
- 3.3 Auf Kinderbedürfnisse ist besonders zu achten.
- 3.4 Die Wirksamkeit der zu gewährenden Unterstützung ist stets zu überprüfen.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung besteht nicht und ist ausgeschlossen.

4 Administration und Gewährung von finanziellen Mitteln

- 4.1 Der Sozialfonds wird von einem Sozialkomitee geführt und von den Mitarbeitern des Gemeindeamtes administrativ unterstützt.
- 4.2 Das Sozialkomitee ist für die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Sozialfonds zuständig und arbeitet eigenverantwortlich und weisungsfrei.
- 4.3 Die Gewährung von finanziellen Mitteln erfolgt stets durch einstimmigen Beschluss des Sozialkomitees.
- 4.4 Der gesamte Zahlungsverkehr (Einzahlung von Spenden, Gewährung von finanziellen Mitteln) erfolgt über ein eigenes Verwahrkonto der Gemeinde.
- 4.5 Im Sozialfonds ist immer ein Sockelbetrag von zumindest 200,00 EURO als eiserne Reserve bereitzustellen.

5 Sozialkomitee

- 5.1 Dem Sozialkomitee gehören mehrere, zumindest jedoch drei Personen an.
- 5.2 Den Vorsitz im Sozialkomitee führt immer der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde.
- 5.3 Neben dem Vorsitzenden und einem ständigen Vertreter des Gemeinderates, können die Vertreter von Schule und Kindergarten, sowie von Senioren-, Pensionisten- und Behindertenverbänden dem Sozialkomitee hinzugezogen werden.
- 5.4 Zusätzlich soll ein Gemeindebürger, der aktiv am öffentlichen Leben teilnimmt und keiner der vorgenannten Personengruppe angehört, das Sozialkomitee ergänzen.
- 5.5 Die Auswahl welche Vertreter dem Sozialkomitee hinzugezogen werden trifft der Vorsitzende aufgrund des jeweils zu behandelnden Falls.

6 Einnahmen

- 6.1 Einnahmen des Sozialfonds sollen durch Aufstellen einer Spendenbox bei Veranstaltungen der Gemeinde gesammelt werden.
- 6.2 Spendenbeträge über 150,00 EURO von Gemeindebürgern, Unternehmen oder Vereinen werden in der Gemeindezeitung namentlich veröffentlicht, sofern vom Spender zugestimmt wird.
- 6.3 Die Erstbefüllung des Sozialfonds im Gründungsjahr 2022, soll bedingt durch die Corona Pandemie mit Unterstützung jedes Gemeinderates erfolgen, sodass zumindest der Sockelbetrag verfügbar ist.

7 Ausgaben

- 7.1 Alle Tätigkeiten im und für den Sozialfonds erfolgen ehrenamtlich. Etwaige Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.
- 7.2 Unvermeidbare Kosten, z.B. Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds abgedeckt.

8 Kassenprüfung

- 8.1 Im Zuge jeder Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde durch den Prüfungsausschuss erfolgt auch die Kontrolle der Kassengeschäfte des Sozialfonds.

9 Tätigkeitsbericht

- 9.1 Der Vorsitzende des Sozialkomitees hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und dem Gemeinderat (Sitzung im März) vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht hat zumindest die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Zahl der Förderfälle, sowie den aktuellen Einlagenstand am Verwahrkonto des Sozialfonds zu enthalten.

10 Statutenänderungen und Ausnahmeregelungen

- 10.1 Etwaige Änderungen der Statuten und das Treffen von Ausnahmeregelungen erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf.

11 Auflösung

- 11.1 Der Sozialfonds kann jederzeit mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf aufgelöst werden.
- 11.2 Durch behördliche Bestimmung.
- 11.3 Im Fall der Auflösung des Sozialfonds wird ein allfälliges Guthaben am Verwahrgeldkonto zu gleichen Teilen an den Elternbeirat des Kindergartens und dem Elternverein der Volksschule übergeben.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2022 (TOP 10).